

Schlichtungsverfahren

Die Schlichtungsperson hat eine spezielle Ausbildung in Mediation zum Vermitteln zwischen zwei Parteien. Sie darf vorher nicht in Ihre Beratung eingebunden sein und hat vom Jobcenter keine Vorgaben für das Schlichtungs-gespräch. Dadurch hat sie eine neutrale Rolle.



Das Verfahren kann sowohl von Ihnen oder von Ihrer Ansprechpartnerin /Ihrem Ansprechpartner als auch gemeinsam eingeleitet werden und ist zeitlich auf maximal 4 Wochen begrenzt.

Schlichtung = Keine Einigung über den Inhalt des Kooperationsplans

Beschwerde = Unzufriedenheit über Entscheidungen oder bestimmte Situationen im Allgemeinen

Sofern Sie eine Schlichtung anstoßen oder eine Beschwerde ebenso wie Lob loswerden möchten, wenden Sie sich schriftlich oder telefonisch an unser Kundenreaktionsmanagement 05331-901-0 (Ortstarif).

Lassen Sie sich beraten!

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Vereinbaren Sie mit uns einen individuellen Termin:



Telefonnummern ihres Ansprechpartners/innen sowie einen

Online-Terminkalender finden Sie auf der Homepage



WWW.JOBCENTER-WOLFENBUETTEL.DE



Jobcenter Wolfenbüttel

Goslarsche Straße 33
38304 Wolfenbüttel

Info-Blatt Nr. 14

Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren



Gemeinsam. Planen. Handeln. Gestalten.



Kooperationsplan - Was ist das?

Es geht um SIE!

Wir erstellen im Gespräch gemeinsam einen Fahrplan, in dem wir Ihr Ziel festlegen und den Weg dahin beschreiben.

1. Ausgangslage klären

Wie ist Ihre aktuelle Situation?
Welche beruflichen oder persönlichen Themen gibt es, die Ihnen die Suche oder Aufnahme einer Arbeit erschweren?

2. Ziele festlegen

Welche beruflichen Möglichkeiten haben Sie? Welche Alternativen gibt es?

3. Nächste Schritte planen und gehen

Wie erreichen Sie Ihre Ziele? Was ist hierfür erforderlich? Wie lösen wir vorhandene Probleme? Wer kann helfen?

Eine kurze Zusammenfassung schreiben wir dann gemeinsam in Ihrem Kooperationsplan fest.

Gemeinsam. Planen. Handeln.

In den nächsten Beratungsgesprächen schauen wir miteinander, was schon erreicht wurde. Bei Bedarf passen wir unseren Kooperationsplan an.

Unsere Zusammenarbeit

Der neue Kooperationsplan ist rechtlich unverbindlich und stellt eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Mittelpunkt.



Um Ihr Ziel zu erreichen müssen Absprachen eingehalten werden!



Wenn Sie feststellen, dass Sie Inhalte aus dem Kooperationsplan oder Termine nicht einhalten können, melden Sie sich am besten frühzeitig bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner/in, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

▫ Sollten Sie jedoch gemeinsam getroffene Absprachen - ohne Angabe von nachvollziehbaren Gründen - nicht einhalten, kann Ihre notwendige Mitarbeit im nächsten Schritt verbindlich eingefordert werden (z.B. Bewerben auf Stellenangebote, Termin-wahrnehmung).

▫ In diesem Fall könnte es dann zu Leistungsminderungen kommen, wenn Sie Absprachen oder Termine ohne wichtigen Grund nicht einhalten.

Schlichtung - was ist das?

Es gibt möglicherweise Situationen, in denen Sie und Ihre persönliche Ansprechpartnerin /Ihr persönlicher Ansprechpartner bei der Erstellung oder Verlängerung des Kooperationsplans unterschiedliche Vorstellungen haben. Kommt es dabei zu keiner gemeinsamen Lösung, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.

Eine neutrale Schlichtungsperson wird dann mit allen Beteiligten versuchen eine Lösung zu finden, die von beiden Seiten mitgetragen wird.